

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Konsequentes Abschleppen von unberechtigt parkenden Fahrzeugen auf
Behindertenparkständen (02-1600-99/11)****Beschlussorgan**

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bedankt sich bei der Petentin für ihre Eingabe. Der Ausschuss fordert alle Bürger auf, insbesondere gegenüber behinderten Verkehrsteilnehmern mehr Rücksicht zu nehmen. Der Ausschuss unterstützt das Vorgehen des städtischen Ordnungs- und Verkehrsdienstes hinsichtlich eines konsequenten, aber verhältnismäßigen Vorgehens im Rahmen des zulässigen Ermessensspielraums.

Begründung:

In der als Anlage beigefügten Eingabe beantragt eine Bürgerin, dass das Ordnungsamt angewiesen wird, Fahrzeuge, die unberechtigt auf einem Behindertenparkplatz stehen, grundsätzlich und unverzüglich abzuschleppen.

Anlass für die Beschwerde ist eine konkrete Situation in Köln-Dellbrück. Dort stellte ein Fahrzeughalter wiederholt sein Fahrzeug auf einem allgemeinen Behindertenparkplatz ab und machte es somit für Berechtigte unmöglich, den Behindertenparkplatz zu nutzen. Die Petentin unterstellt dem Ordnungsamt Untätigkeit und vermutet, dass die in Dellbrück eingesetzten Verkehrsüberwachungskräfte sie bei dem Fahrzeughalter denunziert hätten.

Zu dem konkreten Vorgang in Köln-Dellbrück hat die Verwaltung der Petentin bereits geantwortet. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Durch den Verkehrsdienst der Stadt Köln werden Behindertenparkplätze aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Parkplätze für schwerbehinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger im Rahmen der personellen Kapazitäten mit hoher Priorität überwacht. Grundsätzlich besteht für den Verkehrsdienst die Möglichkeit, unberechtigte Fahrzeuge auf Behindertenparkplätzen abzuschleppen.

Das Abschleppen von Fahrzeugen bedeutet für den Fahrzeugführer regelmäßig ein mit zeitlichen und finanziellen Belastungen verbundener Eingriff in seine Eigentumsrechte. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass, bezogen auf die Abschleppmaßnahme, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten sind. Die Abschleppmaßnahme darf dabei nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen.

Die vor Ort eingesetzte Verkehrsüberwachungskraft muss daher immer im konkreten Einzelfall die Situation vor Ort prüfen, um dann ermessensfehlerfrei eine Maßnahme zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu treffen. Wohnt der Fahrzeughalter in unmittelbarer Nähe des Behindertenparkplatzes, versucht die Verkehrsüberwachungskraft mit dem Fahrzeughalter Kontakt aufzunehmen und diesen aufzufordern, sein Fahrzeug wegzusetzen. Ein sofortiges Abschleppen des Fahrzeuges wäre sonst als unverhältnismäßig zu werten. Neben dieser Aufforderung wird gemäß dem gültigen Tatbestandskatalog ein Verwarngeld in Höhe von 35,- EUR erhoben.

Berechtigten Anrufen in der Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes über falsch parkende Fahrzeug wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten zeitnah nachgegangen.